

**Bescheinigung für landeseigene Fahrzeuge
zur Vorlage bei der Kraftfahrzeugzulassungsstelle**

Das Kraftfahrzeug ist	amtliches Kennzeichen	Fahrzeug-Ident-Nr.
	Dienststelle	

als landeseigenes Kraftfahrzeug zugewiesen worden.

Nach § 2 Abs. 2 des Pflichtversicherungsgesetzes sind landeseigene Fahrzeuge von der Haftpflichtversicherung befreit. Im Schadensfall werden die Kosten aus Haushaltsmitteln des Landes gedeckt.

Das Kraftfahrzeug ist daher ohne den Nachweis des Vorliegens einer besonderen Versicherung zuzulassen.

Datum, Unterschrift
